



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Karoline Kampermann
Aktuelle Entwicklungen
im internationalen Investitionsschutzrecht
mit Blick auf die
staatliche Steuersouveränität

Dezember 2006

Heft 63

**Aktuelle Entwicklungen
im internationalen Investitionsschutzrecht
mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität**

Von

Karoline Kampermann

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Kffr. Karoline Kampermann, LL.M. oec., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Prof. Dr. Kraft) sowie Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tietje) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 63

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN (10) 3-86010-879-4

ISBN (13) 978-3-86010-879-6

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Aktuelle Entwicklungen in Nord- und Südamerika	5
I. Ausgangsstreitigkeiten	5
II. Abkommensrechtliche Behandlung steuerlicher Maßnahmen	7
III. Argumentation der Schiedsgerichte	8
C. Tax Veto	10
D. Konsequenzen für die Steuersouveränität	12
E. Steuerliche Maßnahmen im deutschen Muster-BIT	13
F. Ausblick	14
I. Occidental v. Ecuador 2006.....	14
II. Begrenzung des Abzugs von Finanzierungsaufwendungen	15
Schrifttum	16
Verfahrensübersicht.....	17

A. Einleitung

Der nationalen Steuersouveränität – verstanden als das Recht eines jeden Staates, seine Steuerpolitik frei und ohne Rücksicht auf äußere Umstände gestalten und dadurch Einnahmen erzielen sowie regulierend tätig werden zu können – räumen Regierungen seit jeher einen hohen Stellenwert ein. Dies ist nicht verwunderlich, gründet sich auf die Erzielung von Steuereinnahmen doch ein Großteil ihrer Handlungsfähigkeit auf allen Feldern der Politik.

Die nationale Steuersouveränität gerät in den letzten Jahren und Jahrzehnten jedoch mehr und mehr in Bedrängnis. Die Bedrängnis geht dabei im Wesentlichen von drei einflussreichen Rechtskreisen aus: Zum einen ist dies innerhalb der EU das Europäische Gemeinschaftsrecht, im Bereich der direkten Steuern insbesondere die Rechtsprechung des EuGH. Von internationaler Ebene aus findet zudem vor allem durch das Welthandelsrecht eine Beeinflussung der nationalen Steuersouveränität statt. Diesen beiden Rechtskreisen kann noch ein dritter hinzugefügt werden, der ebenfalls zunehmend Auswirkungen auf die staatliche Steuersouveränität entfaltet – der des internationalen Investitionsschutzrechts.

Dabei stellt sich die Grundfrage, inwieweit aus investitionsschutzrechtlichen Verträgen im weitesten Sinne (d.h. bi- und multilaterale Abkommen, aber auch *state contracts* etc.) Einschränkungen für die Steuersouveränität der Staaten resultieren können. Soweit es um den steuerlichen Bereich geht, ist das Investitionsschutzrecht bisher nicht in den Fokus der Staaten gelangt. Dass es in diesem Bereich Probleme geben könnte, wird meistens erst deutlich, wenn es bereits zum Streit gekommen ist.

B. Aktuelle Entwicklungen in Nord- und Südamerika

I. Ausgangsstreitigkeiten

Insbesondere in Nord- und Südamerika waren auf dem Gebiet des Investitionsschutzes in den letzten Jahren einige Entwicklungen zu verzeichnen, die auch aus europäischer Perspektive Aufmerksamkeit verdienen. So gab es in den letzten sieben Jahren mindestens (denn dies sind nur die Verfahren, von denen die Öffentlichkeit erfahren hat)¹ sechs Investitionsstreitigkeiten mit explizitem Steuerbezug:² Den Anfang

¹ Darüber hinaus enthielten auch die Verfahren *Antoine Goetz and others v. The Republic of Burundi* (ICSID Case No. ARB/95/3, Schiedsspruch v. 10.02.1999) und *Link-Trading Joint Stock Company v. The Republic of Moldova* (UNCITRAL Arbitration Rules, Schiedsspruch v. 18.04.2002) steuerliche Bezüge. Sie seien hier der Vollständigkeit halber erwähnt, werden jedoch nicht mit in die Analyse einbezogen.

² Die Verfahren *Revere Copper and Brass, Inc. v. Overseas Private Investment Corporation (OPIC)* (Schiedsspruch v. 24.08.1978 abgedruckt in 17 ILM 1321 (1978)) und *Yukos u.a. v. Russland* (derzeit anhängig unter dem Energiechartavertrag) bleiben hier ebenfalls unberücksichtigt. Sie weisen bestimmte Besonderheiten auf. So handelt es sich im Fall *Revere* gegen *OPIC* um ein Verfahren zwischen zwei privaten Parteien vor einem kommerziellen *ad-hoc* Schiedsgericht. Im Fall *Yukos* sind die steuerlichen Bezüge sekundärer Natur; die Enteignung von *Yuganskneftegaz* durch die Zwangsversteigerung der russischen Regierung wurde mit Steuerschulden in Millionenhöhe begründet. Hierzu siehe auch *Goldhaber*, *American Lawyer* (Juni 2005).

machte *Marvin Feldman*³ im Jahr 1999 gegen Mexiko. Es folgten die beiden Verfahren *OEPC*⁴ und *EnCana*⁵ gegen Ecuador. Die Verfahren *Corn Products International* und *Archer Daniels Midland*⁷ gegen Mexiko werden noch unter den *ICSID Additional Facility Rules* verhandelt. Schließlich ist seit neuestem ein weiteres Verfahren von *Occidental* gegen Ecuador⁸ anhängig. Von Interesse sind für diesen Beitrag in erster Linie die Fälle *OEPC* und *EnCana* gegen Ecuador, welche sich besonders gut für einen Vergleich im Hinblick auf die Behandlung steuerlicher Maßnahmen in Investitionsschutzabkommen eignen. An späterer Stelle wird außerdem kurz auf das Verfahren *Occidental* gegen Ecuador eingegangen.

Die zugrunde liegenden Sachverhalte der Verfahren *OEPC* und *EnCana* gegen Ecuador waren in beiden Fällen im Wesentlichen vergleichbar gelagert, dennoch kamen die Schiedsgerichte zu sehr unterschiedlichen Urteilen. Es lässt sich aufzeigen, dass hierfür vor allem der Umgang mit steuerlichen Maßnahmen in den jeweiligen *Bilateral Investment Treaties* (BITs), die den Verfahren zu Grunde lagen, ursächlich war. Vereinfacht stellen sich die Sachverhalte wie folgt dar: In beiden Fällen handelte es sich bei den Klägern um Ölgesellschaften aus den USA (*OEPC*) bzw. Kanada (*EnCana*). Sie hatten mit der staatlichen equadorianischen Ölgesellschaft *Petroecuador Production* sog. *Sharing Agreements* abgeschlossen. Danach führten die Gesellschaften in bestimmten Gebieten die Suche nach und die Förderung von Erdöl auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. In diesen Beteiligungsverträgen war in einer Berechnungsformel festgelegt, welchen Prozentsatz des von ihnen geförderten Öls die Gesellschaften jeweils an *Petroecuador* abzutreten hatten und welchen sie selbst behalten und exportieren durften (Faktor X). Gemäß den equadorianischen Steuergesetzen wurde den Gesellschaften die Umsatzsteuer auf das von ihnen exportierte Öl und alle damit in Zusammenhang getätigten Geschäfte (inländischer Erwerb oder Import von benötigten Materialien, Maschinen, etc.) auf Antrag erstattet.

Im August 2001 verweigerten die equadorianischen Steuerbehörden jedoch plötzlich jede weitere Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer und forderten bereits erstattete Beträge zurück. Sie begründeten dieses Vorgehen (u.a.) damit, dass die Umsatzsteuer bereits über den Faktor X in den Beteiligungsverträgen enthalten und folglich vergütet sei. Sowohl *EnCana* als auch *OEPC* sahen darin Verstöße gegen die Grundsätze der gerechten und billigen Behandlung sowie der Inländerbehandlung und außerdem eine (indirekte) Enteignung ihrer Investitionen in Ecuador.

Die Schiedssprüche, zu denen die Schiedsgerichte kamen, unterschieden sich dagegen in wesentlichen Punkten. Während *EnCana* „leer“ ausging, wurde *OEPC* eine Entschädigung in Höhe von knapp 75 Millionen US-Dollar wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der gerechten und billigen Behandlung und der Inländerbehandlung

³ *Marvin Roy Feldman Karpa v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB(AF)/99/1.

⁴ *Occidental Exploration and Production Corporation v. The Republic of Ecuador* (im Folgenden: *OPEC v. Ecuador*), London Court of International Arbitration Administered Case No. UN 3467.

⁵ *EnCana Corporation v. The Republic of Ecuador* (im Folgenden: *EnCana v. Ecuador*), London Court of International Arbitration Administered Case No. UN 3481.

⁶ *Corn Products International, Inc. v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/04/1.

⁷ *Archer Daniels Midland Company and Tate & Lyle Ingredients Americas, Inc. v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/05/5.

⁸ *Occidental Petroleum Corporation and Occidental Exploration and Production Company v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador*, ICSID Case No. ARB/06/11.

zugesprochen. Hierzu kam es vor allem aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen in den Investitionsschutzabkommen, welche den Verfahren jeweils zugrunde lagen. Von besonderer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang die Vorschriften, die sich explizit mit der Behandlung steuerlicher Maßnahmen befassen. Sie hatten einen nicht unerheblichen, wenn nicht den entscheidenden Anteil an den Ergebnissen, zu denen die Schiedsgerichte letztendlich gekommen sind. Diesen sog. „matters of taxation“-Vorschriften ist der folgende Abschnitt gewidmet.

II. Abkommensrechtliche Behandlung steuerlicher Maßnahmen

Der entscheidende Artikel X im BIT zwischen den USA und Ecuador lautet wie folgt:

1. *With respect to its tax policies, each Party should strive to accord equity and fairness in the treatment of investment of nationals and companies of the other Party.*
2. *Nevertheless, the provisions of this Treaty, (...), shall apply to matters of taxation only with respect to the following:*
 - (a) *Expropriation (...);*
 - (b) *Transfers (...); or*
 - (c) *the observance and enforcement of terms of an Investment Agreement (...).*

Dagegen heißt es im „matters of taxation“-Artikel im kanadisch-equadorianischen BIT (Artikel XII):

1. *Except as set out in this article, nothing in this Agreement shall apply to taxation measures.*
2. (...)
3. (...)
4. *Article VIII (Expropriation) may be applied to a taxation measure unless the taxation authorities of the Contracting Parties, no later than six months after being notified by an investor that he disputes a taxation measure, jointly determine that the measure is not an expropriation.*
5. *If the taxation authorities of the Contracting Parties fail to reach the joint determinations specified in paragraphs (3) and (4) within six months after being notified, the investor may submit its claim for resolution under Article XIII.*

Die Unterschiede in der Formulierung der jeweiligen Bestimmung werden auf den ersten Blick deutlich. Der Wortlaut im „kanadischen“ BIT ist sehr viel bestimmter in Bezug auf das Verhältnis des Abkommens zu steuerlichen Maßnahmen als der des „amerikanischen“ BITs. Diese starken Abweichungen in der Formulierung sind umso erstaunlicher, da beide Abkommen innerhalb von drei Jahren (1993-1996)⁹ unterzeichnet wurden. Das kanadische Abkommen orientiert sich deutlich am damals aktuellen Vertragstext des NAFTA – die Absätze 1 und 2 sind fast wortgleich mit den entsprechenden Bestimmungen im NAFTA Artikel 2103 (Taxation). Dass das im

⁹ Das BIT zwischen den USA und Ecuador wurde am 27. August 1993 unterzeichnet und trat am 11. Mai 1997 in Kraft. Das BIT zwischen Kanada und Ecuador wurde am 29. April 1996 unterzeichnet und trat am 6. Juni 1997 in Kraft.

August 1993 unterzeichnete Investitionsschutzabkommen zwischen den USA und Ecuador in seinem Art. X keine solch explizite Sprache enthält, verwundert, waren doch die NAFTA-Verhandlungen zum Ende des Jahres 1993 schon fast abgeschlossen. Ebenso findet das 1994 veröffentlichte, neue US-Model BIT deutlichere Worte in Bezug auf die Behandlung steuerlicher Maßnahmen (Art. XIII). Der hier genannte und dem Verfahren *OEPC* gegen Ecuador zu Grunde liegende Artikel basiert dagegen noch wörtlich auf dem entsprechenden Artikel (Art. XI) des alten US-Model BIT aus den achtziger Jahren.

III. Argumentation der Schiedsgerichte

Zu klären ist nun, inwieweit dieser Unterschied im Wortlaut der Bestimmungen die Entscheidung der Schiedsgerichte beeinflusst hat. Hinsichtlich der „matters of taxation“ Vorschrift argumentierten die beiden Schiedsgerichte wie folgt:

Das Schiedsgericht im *OEPC*-Fall subsumierte die Streitigkeit zumindest in Teilen als einen Streit über „the observance and enforcement of terms of an Investment Agreement (...)“ nach Art. X 2 (c) des BIT. Der Beteiligungsvertrag sei ein *Investment Agreement* im Sinne des BIT. Der Streit habe seinen Ausgangspunkt in der Frage, ob der im Vertrag vereinbarte Faktor X die Umsatzsteuer enthalte oder nicht. Damit sah das Schiedsgericht die Ausnahme des Art. X 2 (c) als gegeben und seine Zuständigkeit als eröffnet an.¹⁰ Weil für die Streitigkeit insofern das im Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren (= das Schiedsgerichtsverfahren) zugänglich war, mussten sich die in Rede stehenden steuerlichen Maßnahmen (gemäß Art. X 2) folglich an allen Bestimmungen des Abkommens messen lassen. Die streitigen Maßnahmen hatten damit nicht nur dem Enteignungsvorwurf, sondern auch der Überprüfung anhand der anderen, im Abkommen enthaltenen investitionsschutzrechtlichen Standards, insbesondere der gerechten und billigen Behandlung und der Inländerbehandlung, standzuhalten.

Die „matters of taxation“-Vorschrift im BIT zwischen Ecuador und den USA kann somit als vergleichsweise durchlässig bezeichnet werden. Diese Durchlässigkeit führte dazu, dass Ecuador aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung sowie den Inländerbehandlungsgrundsatz verurteilt werden konnte. Eine indirekte Enteignung nahm das Schiedsgericht dagegen nicht an.

Im Verfahren *EnCana* gegen Ecuador lautete der entscheidende Absatz im kanadisch-equadorianischen BIT: „Except as set out in this article, nothing in this Agreement shall apply to taxation measures.“ Es ging folglich zunächst um die Bestimmung des Ausdrucks „taxation measures“. Da das Abkommen keine Definition lieferte,¹¹ musste das Schiedsgericht die Reichweite dieses Begriffs ausloten. Es kam zu dem Schluss, dass alle Bestandteile einer Steuerrechtsordnung, die dazu dienen, die Steuer-

¹⁰ *OEPC v. Ecuador*, Schiedsspruch, Rn. 72.

¹¹ Soweit ersichtlich enthält kein Investitionsschutzabkommen eine Definition des Steuerbegriffs. Dementsprechend kann sich eine solche im Laufe der Zeit entwickeln, unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Schiedsgerichte, aber auch aller sonstigen Quellen, wie nationales Verständnis oder Verwaltungsanweisungen. Möglicherweise würde eine verbindliche abkommensrechtliche Definition des Steuerbegriffes dazu beitragen, Unklarheiten und daraus resultierende Streitigkeiten zwischen Investoren und Staat zu verringern bzw. zu vermeiden.

zahllast oder eine etwaige Erstattung zu bestimmen, unter den abkommensrechtlichen Ausdruck der steuerlichen Maßnahme fielen. Dementsprechend erfasste der Begriff – denkbar weit – sowohl direkte wie indirekte Steuern, als auch steuerlich abzugsfähige Beträge, Steuererlasse und Steuererminderungen.¹² Auch Akte der Verwaltung zur Durchsetzung steuergesetzlicher Regelungen seien unter den Wortsinn zu subsumieren. Mithin sah das Schiedsgericht in dem Streit um die Erstattung gezahlter Umsatzsteuer eindeutig das Tatbestandsmerkmal der steuerlichen Maßnahme im Sinne des BIT erfüllt.¹³ Damit war eine Überprüfung der von *EnCana* behaupteten Verstöße gegen die Grundsätze der gerechten und billigen sowie der Inländerbehandlung durch das Schiedsgericht ausgeschlossen. Gerade mit diesen Vorwürfen hatte *OEPC* in „seinem“ Verfahren aber Erfolg gehabt. Im Ergebnis bejahte das Schiedsgericht seine Zuständigkeit folglich nur insoweit, als es um die Frage ging, ob *EnCana* durch die steuerlichen Maßnahmen enteignet worden war. Wie gesehen, verneinte es dies im Ergebnis,¹⁴ so dass *EnCana* keinerlei Ansprüche auf staatliche Entschädigung hatte.

Während allenthalben zu lesen ist,¹⁵ dass steuerliche Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich dazu geeignet seien, eine indirekte Enteignung darzustellen, hat bisher kein Schiedsgericht auch tatsächlich in diesem Sinne entschieden. Den Staaten wird diesbezüglich offenbar ein weiter Spielraum eingeräumt, um im Rahmen ihrer Steuersouveränität zu handeln.¹⁶ Das *EnCana*-Tribunal führte hier den Fall *Revere Copper and Brass v. OPIC*¹⁷ an bzw. wies die von *EnCana* vorgebrachten Argumente aus dem Verfahren *Metalclad*¹⁸ zurück. Insbesondere stellte es fest, dass ein Steuergesetz allenfalls dann in Zusammenhang mit einer indirekten Enteignung gebracht werden könne, wenn es „extraordinary, punitive in amount or arbitrary in its

¹² *EnCana v. Ecuador*, Schiedsspruch, Rn. 142 f.

¹³ *Ibid.*, Rn. 149.

¹⁴ *Ibid.*, Rn. 178 und Rn. 197.

¹⁵ *Sornarajah*, *The International Law*, 241, 393, m.w.N. So führten z.B. die früheren US-BITs „confiscatory taxation“ als ausdrückliches Beispiel für eine indirekte Enteignung an (so z.B. im Protokoll BIT USA-Zaire von 1984, ebenso im BIT USA-Ägypten von 1982). Auch nach dem *Restatement (Third) of the US-Foreign Relations Law* kann eine steuerliche Maßnahme durchaus eine indirekte Enteignung darstellen (American Law Institute, Vol. 1, 1987, Section 712). In die gleiche Richtung *Wüdel/Kolo*, *CEPMLP Online Journal*, 1999. Für einen Überblick siehe weiterhin *OECD*, „Indirect Expropriation“ and the „Right to Regulate“ in *International Investment Law*, Working Papers on International Investment, Paris, No. 4 (2004).

¹⁶ Dazu auch *Sornarajah*, *The International Law*, 383.

¹⁷ *EnCana v. Ecuador*, Schiedsspruch, Rn. 175 f. Im Fall *Revere v. OPIC* (Schiedsspruch v. 24.08.1978) hatte die jamaikanische Regierung die Steuern trotz einer Stabilisierungsklausel im Vertrag mit *Revere* erhöht. Darin (u.a.) sah die Mehrheit des Schiedsgerichts eine Enteignung von *Reveres* jamaikanischer Tochtergesellschaft *Revere Jamaica Alumina, Ltd.* (RJA). RJA betrieb in Jamaika eine Anlage zur Erschließung und Verarbeitung von Bauxit. Durch die Verletzung der Stabilisierungsklausel sei RJA die Möglichkeit der sicheren Planung in Bezug auf ihre Anlage genommen worden. Folglich habe RJA die effektive Kontrolle über den Betrieb der Anlage verloren und sei dadurch enteignet worden. (Weiterführend *Dolzer*, *ZaöRV* 42 (1971), 480). Im vorliegenden Fall *EnCana v. Ecuador* verneinte das Schiedsgericht eine Parallelität zum *Revere*-Fall.

¹⁸ *EnCana v. Ecuador*, Schiedsspruch, Rn. 177. *EnCana* berief sich darauf, dass das Schiedsgericht im *Metalclad*-Fall im Zusammenhang mit Art. 1110 NAFTA als Enteignung angesehen hatte „not only open, deliberate and acknowledged takings of property ... but also covert or incidental interference with the use of property which has the effect of depriving the owner, in whole or significant part, of the use or reasonably-to-be-expected economic benefit of property even if not necessarily to the obvious benefit of the host State“ (*Metalclad Corporation v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/97/1, Schiedsspruch v. 30.08.2000, Rn. 103).

incidence“¹⁹ sei. Dies sah das Schiedsgericht im vorliegenden Fall als nicht gegeben an. Die verweigerte Erstattung der Umsatzsteuer, welche jeweils 10% der im Zusammenhang mit der Förderung und dem Export des Öls getätigten Umsätze betrug, führe nicht dazu, dass *EnCana* der Vorzüge aus seiner Investition „im Ganzen oder zu einem bedeutenden Anteil“²⁰ beraubt werde.

C. Tax Veto

Das Investitionsschutzabkommen zwischen Kanada und Ecuador weist eine zusätzliche Besonderheit in Bezug auf steuerliche Maßnahmen auf: Es enthält – im Gegensatz zum Abkommen der USA mit Ecuador – in Art. XII Abs. 4 und 5 ein sog. *tax veto*:

4. *Article VIII (Expropriation) may be applied to a taxation measure unless the taxation authorities of the Contracting Parties, no later than six months after being notified by an investor that he disputes a taxation measure, jointly determine that the measure is not an expropriation.*
5. *If the taxation authorities of the Contracting Parties fail to reach the joint determinations specified in paragraphs (3) and (4) within six months after being notified, the investor may submit its claim for resolution under Article XIII.*

Diese Regelung im BIT basiert wiederum auf der entsprechenden Vorschrift im NAFTA. Durch Einlegen eines Vetos können die Steuerbehörden des Gast- und des Heimatstaates des Investors dessen Recht auf ein Schiedsverfahren „aushebeln“, wenn die behauptete Enteignung durch steuerliche Maßnahmen geschehen sein soll. Wenn der Investor dem Gaststaat seine Absicht, ein Schiedsverfahren einzuleiten, mitteilt, muss er die in Rede stehende steuerliche Maßnahme ebenso den Steuerbehörden beider Staaten mitteilen. Der Investor darf das Schiedsverfahren nur dann einleiten, wenn die zuständigen Steuerbehörden entweder „nicht darüber übereinkommen, sich der Sache anzunehmen, oder innerhalb von sechs Monaten nicht übereinkommen, dass die Maßnahme keine Enteignung ist“. Diese sehr sperrige Regelung (im wahrsten Sinne des Wortes) gibt den Steuerbehörden der beteiligten Staaten also ein halbes Jahr Zeit, selbst über die Angelegenheit zu entscheiden. Haben sich die Steuerbehörden nach sechs Monaten nicht geäußert, verfällt ihr Vetorecht.

Wie auch das NAFTA soll das BIT nicht so verstanden werden, dass steuerliche Maßnahmen generell keinem Schiedsverfahren zugänglich sein können.²¹ Vielmehr sagen beide Abkommen, dass die zuständigen Behörden zusammen ein solches Verfahren blockieren können. Das *tax veto* erfordert also Einstimmigkeit: Beide Steuerbehörden müssen darin übereinstimmen, dass die Maßnahme keine Enteignung darstellt. Tun sie das nicht oder äußern sie sich gar nicht, steht dem Investor der Weg vor das Schiedsgericht offen. Den Behörden des Kapital-Exporteurs, in diesem Fall waren dies die kanadischen, kommt damit eine Art „Schutzfunktion“ zu. Ihre Weigerung,

¹⁹ *EnCana v. Ecuador*, Schiedsspruch, Rn. 177.

²⁰ *Metalclad Corporation v. United Mexican States*, Schiedsspruch, Rn. 103.

²¹ *Park*, 2 Chi. J. Int'l. L. 2001, 231 (236).

dem *tax veto* zuzustimmen bzw. zu kooperieren, ermöglicht dem Investor ein Schiedsverfahren.²²

Nicht nur der zeitliche, auch der sachliche Anwendungsbereich des *tax veto* ist beschränkt. Es kann nur bei behaupteten Enteignungen im Sinne des BIT eingesetzt werden. Bei behaupteten Verstößen gegen andere Verpflichtungen des Gaststaates, so z.B. gerechte und billige Behandlung, haben die nationalen Steuerbehörden keine Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu verhindern. Im *EnCana*-Fall legten die kanadischen Behörden kein *tax veto* ein. Kanada hat damit aktiv von seiner genannten „Schutzfunktion“ Gebrauch gemacht, indem es *EnCana* ein Schiedsverfahren ermöglichen wollte.

Dem (NAFTA) *tax veto* liegt die Perspektive zugrunde, dass Steuern eine Art „Beschlagnahme von Vermögenswerten“ (asset seizure) darstellen. Diese Sichtweise spiegelt sich in dem bekannten amerikanischen Schlagwort „The power to tax involves the power to destroy“²³ wider. Steuerbehörden nehmen Geld seinem derzeitigen Eigentümer (dem Steuerpflichtigen) weg und geben es jemand anderem (dem Staat). Aus diesem Blickwinkel kommt der Besteuerung zwangsläufig ein enteignendes Element zu. Hierin kann zumindest zum Teil eine Begründung für das (NAFTA) *tax veto* gesehen werden.²⁴ Der dem NAFTA und dem BIT zugrunde liegende Streitbeilegungsmechanismus ist nicht dafür gedacht, bei „normalen“ steuerlichen Maßnahmen genutzt zu werden. Die Gefahr des Missbrauchs des Mechanismus wäre erheblich, wenn normale fiskalische Maßnahmen Grundlage für Entschädigungsklagen sein könnten. Durch das *tax veto* wird den Steuerbehörden von Gast- und Heimatstaat des Investors die Gelegenheit gegeben, im Vorfeld eines Schiedsverfahrens „normale“ steuerliche Maßnahmen von solchen zu trennen, die auf die Enteignung von ausländischem Vermögen gerichtet scheinen. Die Schwierigkeit daran ist wiederum, diese Maßnahmen von jenen zu unterscheiden, denn gerade im steuerlichen Bereich kann eine „schleichende“ Enteignung sehr unterschwellig und vordergründig den Gesetzen entsprechend geschehen.²⁵

Das *tax veto* verdankt seine Aufnahme in das NAFTA, aber genauso wohl in das BIT zwischen dem NAFTA-Staat Kanada und Ecuador, nicht nur der Sorge um die Grenzziehung zwischen normaler und exzessiver, d.h. enteignender Besteuerung.²⁶ Vielmehr trägt es auch der Überlegung Rechnung, dass der Verlust eines gewissen Teils der staatlichen Steuerhoheit einhergeht mit einer Bedrohung der staatlichen Souveränität als Ganzes. Moderne Wohlfahrtsstaaten sind sehr sensibel gegenüber möglichen Einschränkungen ihrer fiskalpolitischen Handlungsspielräume. Ein vergleichbares Veto bei z.B. die Umwelt betreffenden Streitigkeiten gibt es dagegen nicht. In dieser Sensibilität liegt wohl auch eine Erklärung dafür, dass das *tax veto* den nationalen Steuerbehörden vorbehalten ist. Ansonsten wäre es kaum verständlich, warum bei der Fülle der Eingriffsmöglichkeiten in vitale nationale Interessen, die den

²² *Ibid.*, 236.

²³ *John Marshall*, Vorsitzender Richter am United States Supreme Court, in der Entscheidung *James McCulloch v. The State of Maryland*, 17 U.S. 316, 327 (1819).

²⁴ *Park*, 2 Chi. J. Int'l. L. 2001, 231 (237).

²⁵ *Ibid.*, 237.

²⁶ *Ibid.*, 239.

Schiedsrichtern durch die jeweiligen Abkommen gegeben wurde, nicht auch die Entscheidung über die Ausübung des *tax veto* dem Schiedsgericht überlassen wurde.²⁷

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Das *tax veto* trägt als vorgeschaltetes Auswahlverfahren (*triage*) dazu bei, einen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der ausländischen Investoren (Enteignungsvorwürfe sollen gemäß einem politisch wie verfahrensmäßig neutralen Mechanismus behandelt werden) und denen des Staates (Sicherstellung der Einnahmeerhebung ohne leichtfertige „Attacken“ durch stets unzufriedene Steuerzahler) herzustellen.²⁸

D. Konsequenzen für die Steuersouveränität

Aus den eben vorgestellten Entscheidungen und Bestimmungen lassen sich einige allgemeine Schlussfolgerungen für die Steuersouveränität der Staaten ableiten. Das Instrument des *tax vetos*, wie es (u.a.) im BIT zwischen Ecuador und Kanada vorgesehen ist, sichert den Staaten ein Mitspracherecht, wenn es um den Vorwurf der indirekten Enteignung durch steuerliche Maßnahmen geht. Seine Existenz ist Ausdruck der Sorge um die Steuersouveränität. Jedoch ist dieses Vetorecht zeitlich begrenzt und kommt bei Verweigerung des Heimatstaates des Investors nicht zum Tragen. Inwieweit es deshalb ein effektives Gestaltungsinstrument darstellt, ist fraglich.

Die im Abkommen enthaltene „*matters of taxation*“-Vorschrift kann hingegen als entscheidende „Schranke“ in einem Schiedsverfahren mit Steuerbezug gesehen werden. Ihre Durchlässigkeit könnte über mehrere Millionen Dollar entscheiden. Eine aufmerksame und sorgfältige Formulierung dieser Bestimmung in den Abkommens-texten ist deshalb angeraten. Hätte das BIT USA-Ecuador eine schärfere „*matters of taxation*“-Norm enthalten – etwa wie diejenige im Abkommen zwischen Ecuador und Kanada –, so hätte *OEPC* wohl keinen Erfolg mit seiner Klage gehabt, weil sie einem Schiedsverfahren höchstwahrscheinlich gar nicht erst zugänglich gewesen wäre. Da eine Verurteilung in einem Schiedsverfahren durchaus abschreckend auf potentielle Investoren wirken kann, besteht für die Staaten ein großer Anreiz, es nicht so weit kommen zu lassen.

Insofern sind Investitionsschutzabkommen im Hinblick auf eine weitgehende Bewahrung der nationalen Steuersouveränität durchaus nicht nur als „Bedrohung“, sondern auch als Gestaltungschance zu sehen. Die Staaten können ausländischen Investoren einen attraktiven rechtlichen Rahmen bieten und gleichzeitig durch entsprechende Abkommensverhandlungen ihre Steuersouveränität so weit wie möglich sichern. Dazu gehört wie gesehen eine möglichst undurchlässige „*matters of taxation*“-Norm. Sie liegt im Interesse der Staaten, um sich zum einen in ihrer steuerpolitischen Handlungsfähigkeit nicht einschränken zu lassen und sich zudem in diesem Zusammenhang nicht der Gefahr der Zahlung von Millionenbeträgen aussetzen zu müssen. Positiv formuliert verbessert eine undurchlässige „*matters of taxation*“-Vorschrift die Rechtssicherheit sowohl für den Staat als auch für den Investor.

Auf der anderen Seite besteht natürlich ein *trade off* zwischen einer strikten „*matters of taxation*“-Bestimmung und dem Schutzniveau für den ausländischen Investor.

²⁷ *Ibid.*, 239 f.

²⁸ *Ibid.*, 241.

Bei einer engen „matters of taxation“-Vorschrift läuft der Investor Gefahr, dass der Gaststaat für den Investor nachteilige Maßnahmen als steuerliche Maßnahmen „tarnt“ und so quasi durch die Abkommenshintertür implementiert – ganz zu schweigen von eventuell chaotischen Zuständen im originär herrschenden Steuersystem bzw. beim diesbezüglichen Umgang durch die Steuerbehörden (wie im Fall *EnCana*). Durch eine weitestgehende Ausgrenzung steuerlicher Maßnahmen vom Anwendungsbereich eines Investitionsschutzabkommens wäre der missbräuchlichen Nutzung solcher Maßnahmen durch den Gaststaat „Tür und Tor geöffnet“ und das Schutzniveau für den Investor erheblich herabgesetzt. Aus dieser Perspektive erscheint die Ausnahme für Enteignungsfälle deshalb als Missbrauchsschutz gerechtfertigt.

In der Praxis stellt diese Ausnahme für die Investoren jedoch eine sehr hohe Hürde dar, da (indirekte) Enteignungen durch steuerliche Maßnahmen von Schiedsgerichten bisher in keinem Fall angenommen wurden. Einzig erfolgreich war – aus Sicht der ausländischen Investoren – bisher die Berufung auf Verstöße gegen die Grundsätze der gerechten und billigen Behandlung sowie der Inländerbehandlung in Zusammenhang mit einer recht durchlässigen „matters of taxation“-Norm. Wichtiger als eine Regelung zur Enteignung könnte daher aus Perspektive der Staaten im Hinblick auf den Erhalt ihrer Steuersouveränität der Ausschluss der Anwendbarkeit des Grundsatzes der gerechten und billigen Behandlung auf steuerliche Maßnahmen sein.²⁹ Dieser Grundsatz erscheint in seiner Weite eher geeignet, auf steuerliche Maßnahmen angewendet zu werden. Das BIT zwischen Ecuador und Kanada schloss diesen Grundsatz aus, das BIT zwischen Ecuador und den USA nicht – mit den genannten Konsequenzen.

E. Steuerliche Maßnahmen im deutschen Muster-BIT

Aus deutscher Perspektive von besonderer Relevanz ist die Behandlung steuerlicher Maßnahmen im investitionsschutzrechtlichen Bereich, wie sie im deutschen Muster-BIT (von 1998) vorgesehen ist. In Bezug auf das Verhältnis zwischen steuerlichen Maßnahmen und Abkommensvorschriften ergibt sich ein im Vergleich zu den bisher behandelten Abkommen gänzlich anders geartetes Bild. So lassen sich hier insgesamt vier Feststellungen treffen:

1. Im deutschen Muster-BIT gibt es auf den ersten Blick keine „matters of taxation“-Norm, die mit den Normen in den genannten Abkommen vergleichbar ist.
2. Es enthält auch kein *tax veto*.
3. Unter bestimmten Voraussetzungen nimmt das deutsche Muster-BIT die Anwendung der Grundsätze der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung für steuerliche Maßnahmen aus. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich nicht in einem einzigen Artikel, sondern sind im Abkommen bzw. im Protokoll verteilt.
4. Der Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung wird hingegen für steuerliche Maßnahmen nicht eingeschränkt.

²⁹ Hierzu weiterführend auch *Muchlinski*, ICLQ 2006, 527.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das deutsche Muster-BIT in seiner Systematik einen anderen Ansatz verfolgt, als die beiden nordamerikanischen BITs bzw. das Investmentkapitel des NAFTA (Chapter 11): NAFTA und die beiden BITs mit Ecuador schließen grundsätzlich sämtliche Steuermaßnahmen vom Anwendungsbereich aus und sehen dann (mehr oder minder qualifizierte) Rückausnahmen vor (negativer Ansatz). Das deutsche Muster-BIT scheint dagegen grundsätzlich steuerliche Maßnahmen zu erfassen, schließt aber die Anwendbarkeit von bestimmten Behandlungsstandards (Inländerbehandlung, Meistbegünstigung) im Zusammenhang mit steuerlichen Maßnahmen aus (positiver Ansatz). Die dem deutschen Muster-BIT nachgebildeten BITs sprechen somit in Bezug auf die Behandlung steuerlicher Fragen eine weniger eindeutige Sprache als die genannten nordamerikanischen, insbesondere das kanadisch-equadorianische BIT. Da speziell der Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung in Bezug auf steuerliche Maßnahmen eine entscheidende Rolle zu spielen scheint, wäre hier ein gewisser Handlungsbedarf gegeben. In diese Richtung geht wohl auch das neue BIT mit China,³⁰ in dem der Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung für steuerliche Maßnahmen ausgeschlossen wird.

F. Ausblick

I. *Occidental v. Ecuador 2006*

Abschließend sei noch auf zwei weitere aktuelle Entwicklungen hingewiesen: Zum einen führte Ecuador im April 2006 eine *windfall profit tax* für alle Ölgesellschaften ein.³¹ Gewinne der Gesellschaften, die aus Ölpreisen oberhalb des den Beteiligungsverträgen zugrunde liegenden Preises resultieren, werden einer 50% Steuer unterworfen. Am 15. Mai 2006 kündigte *Petroecuador* zusätzlich den Beteiligungsvertrag mit *Occidental* für ein bestimmtes Ölfeld mit der Begründung, *Occidental* habe 40% seiner Beteiligung an dem Feld im Jahr 2000 ohne die erforderliche Genehmigung der equadorianischen Regierung an das kanadische Unternehmen *EnCana* verkauft. Die Kontrolle über das Ölfeld wurde der equadorianischen Regierung übertragen. In diesem Vorgehen sah *Occidental* eine Enteignung und leitete am 17. Mai 2006 ein Schiedsverfahren (unter dem ICSID) wegen Verstoßes gegen das BIT USA-Ecuador ein.

Bei der Kündigung des Beteiligungsvertrags dürfte es sich wohl um eine entschädigungspflichtige Enteignung handeln. Spannend hingegen könnte die Berechnung der von Ecuador zu zahlenden Entschädigung werden. *Occidental* will vor dem Schiedsgericht erreichen, dass auch die Steuer auf die *windfall profits* als Teil der enteignenden Maßnahmen angesehen wird. Als Entschädigungsmaßstab sieht das BIT (in Artikel III) den „fair market value der Investition unmittelbar vor Bekanntwerden oder Durchführung der Enteignung, je nachdem was früher geschah“ vor. Der *fair market value* kann als die Summe der Barwerte der zukünftigen Zahlungsströme, die

³⁰ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 1. Dezember 2003, in Kraft getreten am 11. November 2005, BGBl. 2005 II, 732.

³¹ Vgl. *Purchase*, Blakes Bulletin on International Trade, July 2006.

Occidental aus der Investition erwartet, angenommen werden. Würden nur die erwarteten Zahlungsströme unmittelbar vor Kündigung des Vertrages für die Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegt, so wären diese mit 50% *windfall profit tax* belegt und folglich fiel der Entschädigungsanspruch viel geringer aus. Deshalb behauptet *Occidental*, dass man die Steuer und die Vertragskündigung zusammen betrachten müsse. Schon die Steuer sei eine enteignende Maßnahme gewesen und als *fair market value* müsse man deshalb den Wert der Investition vor Inkrafttreten der Steuer heranziehen.

Entscheidend für den Ausgang dieses Falles wird wieder sein, wie das Schiedsgericht mit der Bestimmung des Art. X des BIT (matters of taxation) umgeht. Wie gesehen sind danach steuerliche Maßnahmen generell vom Anwendungsbereich des BIT ausgeschlossen, soweit es sich bei ihnen nicht um eine Enteignung (oder einen Transfer oder einen Streit über ein *Investment Agreement*) handelt.

II. Begrenzung des Abzugs von Finanzierungsaufwendungen

Von Wichtigkeit sind außerdem die Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008, welche das Bundeskabinett hat am 12. Juli 2006 beschlossen hat.³² Als vierten Eckpunkt will die Koalition die Begrenzung des Abzugs von Finanzierungsaufwendungen prüfen. Sie begründet dies als Maßnahme gegen den Verlust von Steuersubstrat durch (übermäßige) Fremdfinanzierung. In diesem Zusammenhang wäre vorsichtig zu überlegen,³³ ob nicht der Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung gegenüber deutschen Tochtergesellschaften ausländischer Investoren verletzt wird. Haben nämlich ausländische Investoren bzw. deren Tochtergesellschaften im Vertrauen auf die Beibehaltung der geltenden Rechtslage erhebliche Finanzierungsaufwendungen getätigt und wird diese Rechtslage „plötzlich“ (und im Übrigen systemwidrig, weil ein Verstoß gegen das Nettoprinzip vorliegen würde) geändert, so könnte dies im Einzelfall unter Umständen eine unfaire und ungerechte Behandlung darstellen.

Ob und wie genau diese Regelung zur Geltung kommt, wird derzeit noch heftig diskutiert.³⁴ Es zeigt sich aber nicht zuletzt hieran, dass Investitionsschutzrecht für die nationale Steuersouveränität durchaus eine ernst zu nehmende Begrenzung darstellen kann.

³² Pressemitteilung des BMF Nr. 88/2006 v. 12.07.2006; vgl. z.B. *Rödler*, DB 2006, 2028-2031.

³³ So auch *Happ*, IStR 2006, 649 (652). A.A. wohl *Fietta*, Journal of International Arbitration 2006, 375 (399). Er sieht ein „specific commitment“ des Gaststaates als Voraussetzung für eine mögliche Verletzung des Grundsatzes der gerechten und billigen Behandlung. Eine allgemein gültige Änderung des Steuerrechts habe der Investor zu erwarten, eine spezifische Verpflichtung des Gaststaates, sein Steuerrecht nicht zu ändern, besteht nicht.

³⁴ Aktueller Stand ist der Entwurf für eine „Wachstumsorientierte Unternehmenssteuerreform für Deutschland“, den die Arbeitsgruppe zur Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland unter Leitung des hessischen Ministerpräsidenten, *Roland Koch*, und des Bundesfinanzministers, *Peer Steinbrück*, am 2. November 2006 vorlegte (Pressemitteilung BMF Nr. 133/2006). Danach wird eine Beschränkung des Zinsabzugs auf 30% des Gewinns (Zinsschranke) bei einer Freigrenze von 1 Million Euro für den Saldo aus Finanzierungskosten und -erträgen empfohlen.

SCHRIFTTUM

- Fietta*, Stephen, Expropriation and the „Fair and Equitable“ Standard – The Developing Role of Investors’ “Expectations” in International Investment Arbitration, *Journal of International Arbitration* 23 (Nr. 5, 2006), 375-399.
- Goldhaber*, Michael, Global Lawyer: Strategic Arbitration, *American Lawyer* (Juni 2005), erhältlich im Internet: <[www.law.com/jsp/tal/PubArticleFriendlyTAL.jsp?id = 1117098312615](http://www.law.com/jsp/tal/PubArticleFriendlyTAL.jsp?id=1117098312615)> (besucht am 6. Dezember 2006).
- Happ*, Richard, Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und ausländischen Staaten durch Schiedsgerichte, *Internationales Steuerrecht* 2006, 649-655.
- Muchlinski*, Peter, ‘Caveat Investor’? The Relevance of the Conduct of the Investor under the Fair and Equitable Treatment Standard, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006), 527-557.
- Park*, William W., NAFTA Chapter 11: Arbitration and the FISC: NAFTA’s „Tax Veto“, *Chicago Journal of International Law* 2 (2001), 231-241.
- Purchase*, Ken, Canada: The Occidental Tourist – Expropriation Claim Tests BIT Efficacy, *Blakes Bulletin on International Trade*, July 2006, erhältlich im Internet: <www.blakes.com/English/publications/InternationalTrade/July2006/Occidental_Tourist.asp> (erhältlich am 20. Oktober 2006).
- Rödter*, Thomas, Anmerkungen zu den Eckpunkten der Unternehmenssteuerreform 2008 laut Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2006, *Der Betrieb* 2006, 2028-2031.
- Sornarajah*, Muthucumaraswamy, *The International Law of Foreign Investment*, 2. Auflage, Cambridge 2004.
- Wälde*, Thomas/*Kolo*, Abba, Confiscatory Taxation under Customary International Law and Modern Investment Treaties, *CEPMLP Internet Journal* 4 (1999), erhältlich im Internet: <<http://www.dundee.ac.uk/cepmlp/journal/html/vol4/vol4-17.html>> (besucht am 23. November 2006).

VERFAHRENSÜBERSICHT

- Marvin Roy Feldman Karpa v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB(AF)/99/1, erhältlich im Internet: <http://www.naftaclaims.com/disputes_mexico_karpa.htm> (besucht am 6. Dezember 2006); abgedruckt in *International Legal Materials* 42, (Nr. 3, 2003), 625-682.
- Occidental Exploration and Production Corporation v. The Republic of Ecuador*, London Court of International Arbitration Administered Case No. UN 3467, erhältlich im Internet: <<http://www.investmentclaims.com/oa1.html>> (besucht am 6. Dezember 2006).
- EnCana Corporation v. The Republic of Ecuador*, London Court of International Arbitration Administered Case No. UN 3481, erhältlich im Internet: <<http://www.investmentclaims.com/oa1.html>> (besucht am 6. Dezember 2006).
- Corn Products International, Inc. v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/04/1, erhältlich im Internet: <http://www.naftaclaims.com/disputes_mexico_corn_products.htm> (besucht am 6. Dezember 2006).
- Archer Daniels Midland Company and Tate & Lyle Ingredients Americas, Inc. v. United Mexican States*, ICSID Case No. ARB (AF)/05/5, erhältlich im Internet: <http://www.naftaclaims.com/new_page_1.htm> (besucht am 6. Dezember 2006).
- Occidental Petroleum Corporation and Occidental Exploration and Production Company v. The Republic of Ecuador and Empresa Estatal Petróleos del Ecuador*, ICSID Case No. ARB/06/11.
- Antoine Goetz and others v. The Republic of Burundi*, ICSID Case No. ARB/95/3, erhältlich im Internet: <<http://www.worldbank.org/icsid/cases/goetz.pdf>> (besucht am 6. Dezember 2006).
- Link-Trading Joint Stock Company v. The Republic of Moldova*, UNCITRAL Arbitration Rules, erhältlich im Internet: <<http://www.investmentclaims.com/decisions/26a%20-%20Link-Trading-Moldova.pdf>> (besucht am 6. Dezember 2006).
- Revere Copper and Brass, Inc. v. Overseas Private Investment Corporation (OPIC)*, abgedruckt in 17 ILM 1321 (1978).
- Yukos u.a. v. Russland*, seit dem 3. Februar 2005 anhängig unter den UNCITRAL Arbitration Rules.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6